



**GEMEINDE
KNUTWIL**

Gemeinde Knutwil

Informations- und Datenschutzreglement

vom 13. Juni 2021

UNIVERSITÄT ERHART
Knutwil

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	Information und Kommunikation	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3	Personendaten	3
Art. 4	Amtliche Information im Internet	4
III.	Datenschutz	4
Art. 5	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	4
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7	Sperre von Personendaten	5
Art. 8	Dienstleistungen	5
Art. 9	Aufsichtsstelle	5
Art. 10	Register über die Datensammlung	5
IV.	Videoüberwachung	5
Art. 11	Zweck	5
Art. 12	Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 13	Liste über Standorte und Einsatzorte	6
Art. 14	Kennzeichnung	6
Art. 15	Informationspflicht an Betroffene	6
Art. 16	Art und Schutz der Aufnahmen	6
Art. 17	Zugang und Auswertung	6
V.	Verfahren	7
Art. 18	Schutz vor Missbrauch von Personendaten	7
Art. 19	Rechtsschutzverfahren	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Gebühren	7
Art. 21	Ausführungsvorschriften	7
Art. 22	Inkrafttreten	7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Knutwil erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990 und auf Art. 7 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

⁶ Der Gemeinderat kann Details in einem Kommunikationskonzept regeln.

Art. 3 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmung des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet wird.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) Die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder politischen Gruppierung äussern,
- c) Die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat. Somit können z.B. Bauausschreibung, Todesfälle usw. im Internet publiziert werden.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über:

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die betroffene Abteilung kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die betroffene Abteilung kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, den 80., 85., 90. und ab diesem Zeitpunkt alle Geburtstage von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 10 Register über die Datensammlung

¹ Das Register der Datensammlung wird von der Einwohnerkontrolle geführt.

² Die Ressorts sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Einwohnerkontrolle zu melden.

IV. Videoüberwachung

Art. 11 Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, insbesondere bei Vandalismus, Sachbeschädigungen, Diebstählen, usw.

Art. 12 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 ist für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss dem kantonalen Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 13 Liste über Standorte und Einsatzorte

Die Gemeinde führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 14 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 15 Informationspflicht an Betroffene

¹ Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 11 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 16 Art und Schutz der Aufnahmen

¹ Das Video- und Bildmaterial wird mit fix montierten Kameras aufgezeichnet und gespeichert. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Das Video- und Bildmaterial ist so lange aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, spätestens aber nach 120 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern nicht eine Bearbeitung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 erfolgt. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 17 Zugang und Auswertung

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine Zahl Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

² Die Aufzeichnungen dürfen nur ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Die Auswertung erfolgt in diesem Fall durch zwei Personen gemäss Absatz 1.

³ Weitere Personen haben keinen Zugriff auf die Gerätschaften bzw. Einsicht in die Aufzeichnungen. Weitere Organe haben nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. Verfahren

Art. 18 Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

Art. 19 Rechtsschutzverfahren

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zur einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 21 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 beschlossen und wird auf dieses Datum in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Reglemente bezüglich Information und Datenschutz werden aufgehoben.

Knutwil, 13. Juni 2021

Gemeinderat Knutwil



Priska Galliker
Gemeindepräsidentin



Hanspeter Rinert
Gemeindeschreiber